



---

Anlage 05 zur Schulordnung

**Ordnung zu Maßnahmen bei  
Erziehungskonflikten und  
Ordnungsmaßnahmen**

der Deutschen Schule Moskau

**Anlage 05 - Ordnung zu Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und  
Ordnungsmaßnahmen**

**gültig ab 13.03.2024**

Schulordnung Stand 30.11.2022  
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022  
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. MAßNAHMEN BEI ERZIEHUNGSKONFLIKTEN.....</b>	<b>3</b>
<b>2. ORDNUNGSMABNAHMEN .....</b>	<b>3</b>
2.1. ALLGEMEINES.....	3
2.2. GRUNDSÄTZE BEI ORDNUNGSMABNAHMEN: .....	4

## 1. Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

- Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig abgestimmte erzieherische Mittel einsetzen.
- Bei der Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören insbesondere:
  1. ein mündlicher Tadel
  2. Eine schriftliche Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten
  3. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
  4. das ausführliche erzieherische Gespräch mit den Schülerinnen und Schüler,
  5. gemeinsame Absprachen, die schriftlich fixiert und ggf. von den Eltern gegengezeichnet werden,
  6. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
  7. die Beauftragung mit Sonderaufgaben, die für Schülerinnen und Schüler geeignet sind und die der Gemeinschaft dienen.
- Die Lehrkraft, immer mit zeitnaher Information an die Klassenleiterin oder den Klassenleiter, entscheidet im Rahmen ihrer **pädagogischen Verantwortung** unter Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**, was der jeweiligen **Situation** sowie dem **Alter** und der **Schülerpersönlichkeit** am ehesten gerecht wird.
- Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.
- Mehrfache Maßnahmen, vor allem bereits im Bereich der Maßnahmen 7 und 8 sind durch die Klassenleitung umgehend mit den Abteilungsleitungen des Kindergartens und der Grundschule bzw. den Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Mittelstufe bzw. Oberstufe abzusprechen.

## 2. Ordnungsmaßnahmen

### 2.1. Allgemeines

- Soweit erzieherische Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder am Schulleben Beteiligte gefährdet sind.
- Als nachhaltige Beeinträchtigung ist auch ein mehrfaches Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

### Aktenkundige Ordnungsmaßnahmen sind:

- der schriftliche Verweis (die Entscheidung trifft die einzelne Lehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenleitung und mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator der Mittelstufe / Oberstufe, der Grundschulleitung)

- die Androhung des befristeten Ausschlusses vom Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen (Beschluss Klassenkonferenz unter Vorsitz SL),
- Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen (Entscheidung der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL, in dringenden Fällen kann die Schulleiterin, der Schulleiter bis zu einer Entscheidung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz diese Maßnahme vorläufig allein treffen, wenn ein geordnetes Schulleben auf andere Art nicht gewährleistet werden kann.)
- der befristete Ausschluss vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 12 Schultagen, bei mehreren Vorfällen auch wiederholt möglich (Entscheidung der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL, in dringenden Fällen kann die Schulleiterin, der Schulleiter bis zu einer Entscheidung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz diese Maßnahme vorläufig allein treffen, wenn ein geordnetes Schulleben auf andere Art nicht gewährleistet werden kann),
- die Androhung der Entlassung aus der DSM (Entscheidung Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger/ Vorstand),
- die Entlassung aus der DSM (Entscheidung Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger / Vorstand)

## **2.2. Grundsätze bei Ordnungsmaßnahmen:**

- Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt werden. Eine Bindung an eine Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.
- Vor allen Entscheidungen sind die betroffenen Schülerinnen und/oder Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören, dies kann auch in Form einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Bei Gefahr im Verzug und Gefährdung der Unversehrtheit von Personen und Gegenständen, kann auch eine Ordnungsmaßnahme ohne Anhörung verfügt werden. Die Anhörung muss dann nachgeholt und berücksichtigt werden.
- Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und begründet
- Zu den Ordnungsmaßnahmen kann von der Schülerin / dem Schüler / den Eltern eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften oder anderen pädagogischen Beschäftigten der Deutschen Schule Moskau hinzugezogen werden.
- Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.